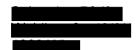
Herr/Frau





Magistrat der Stadt Wien Magistratsabteilung 35 Einwanderung und Staatsbürgerschaft 1200 Wien, Dresdner Straße 93, Block C Tel.: +43 1 4000 DW Fax: +43 1 4000 99 35170 E-Mail: post@ma35.wien.gv.at http://www.einwanderung.wien.at http://www.staatsbuergerschaft.wien.at

Wien, 15.4.2021

Auskunft nach dem Auskunftspflicht Gesetz

Sehr geehrter Herr

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 5.2.2021 und Ihre darin aufgeworfenen Fragen! An der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben wird derzeit auf mehreren Ebenen gearbeitet, wobei für die Implementierung auch IT-Umstellungen erforderlich sind. Im Zuge dessen werden natürlich auch die Antragsformulare evaluiert werden. In Zusammenhang mit der Erteilung von Aufenthaltstiteln ist dabei aber zu beachten, dass dies im Einklang mit den entsprechenden Auswahl- bzw. Eingabemöglichkeiten auf den einzelnen nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG zu erteilenden Aufenthaltstiteln und Dokumentationen zu erfolgen hat, wobei deren Form und Inhalt nicht dem Zuständigkeitsbereich der Niederlassungsbehörden – mithin auch nicht der Magistratsabteilung 35 – obliegt, sondern auf bundesrechtlicher Grundlage basiert (Verordnung des Bundesministers für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes [Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV, BGBI. II Nr. 451/2005 idgF], sh. dazu auch §§ 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG).

Ungeachtet dessen jedoch darf mitgeteilt werden, dass die Verwendung der seitens der Magistratsabteilung 35 zur Verfügung gestellten Antragsformulare für Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln bzw. Ausstellung von Dokumentationen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts (z.B. Anmeldebescheinigung und Bescheinigung des Daueraufenthaltes) nicht zwingend erforderlich ist.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Auskunft weitergeholfen zu haben und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen